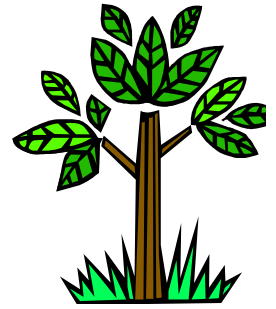


***Kleingartenverein
„Am Schießendahl e.V.“
50374 Erftstadt-Liblar***



Gartenordnung

Vorwort

Auf Basis der Mustergartenverordnung des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e. V. wurde diese Gartenordnung für unseren Verein angepasst.

Ausgabe 1.1

Erftstadt-Liblar

Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **28. Mai 2016**

.....

Vorsitzender

.....

stellv. Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.0 Bauliche Anlagen

1.1 Definition einer Gartenlaube

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften⁶

1.3 Genehmigung Laubenbau

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

1.4.1 Antennen

1.4.2 Einfriedungen

1.4.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

1.4.4 Gerätehäuser

1.4.5 Gewächshäuser

1.4.6 Grillkamine

1.4.7 Hangbefestigungen

1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

1.4.9 Partyzelte

1.4.10 Pergolen und Rankgerüste

1.4.11 Planschbecken

1.4.12 Sichtschutz

1.4.13 Teichanlagen

2.0 Ver- und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

2.1.2 Stromversorgung

2.2 Abwasserentsorgung

2.2.1 Toiletten

2.3 Flüssiggasanlagen

2.4 Abfallentsorgung

2.4.1 Pflanzliche Abfälle

2.4.2 Sonstige Abfälle

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

3.1.1 Pflanzung

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

3.1.3 Hecken

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

4.0 Anlagen

4.1 Bekanntmachungen

4.2 Gemeinschaftsanlagen

4.3 Gemeinschaftsarbeit

4.4 Gemeinschaftsleben

4.5 Öffnungszeiten

4.6 Rettungsfahrzeuge

4.7 Ruhezeiten

4.8 Tierhaltung

4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

4.10 Wegenutzung und Unterhaltung

4.11 Winterdienst

4.12 Wohnen im Garten

5.0 Anhang

5.1 Verhältnis zu anderen Bestimmungen:

5.2 Empfohlene Anlagen:

5.3 Hinweise

5.3.1 Internetadressen

Indexverzeichnis

1.0 Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

1.1 Definition einer Gartenlaube

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG). § 3 Abs. 2 setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz fest.

Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen. Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet.

Die maximale Gebäudehöhe sollte gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebelfirst maximal 3,70 m betragen.

Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 40 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet.

Zulässig sind Giebeldachlauben mit vorschriftsmäßiger Statik, max Giebelhöhe 3,65 m. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die Statik ist vom Bauherrn beizubringen.

Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen am Laubenkörper. Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und ist mit einem separaten Eingang (Außentüre) zu versehen.

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

Nach der Landesbauordnung NRW vom 01.03.2000 § 65 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten.

1.3 Genehmigung Laubenbau

Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vorgeschriebenen Laubentypen entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden. Sofern keine explizite Regelung zu Laubentypen vorliegt, müssen sich neu zu errichtende Lauben an den bisher üblichen Laubentypen orientieren.

Genehmigungsverfahren:

- Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters.
- Der Bauherr vereinbart mit dem Verpächter einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.
- Die Überwachung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgen eine Rohbauabnahme sowie eine Endabnahme.
- Vom Antragsteller kann eine Antragsgebühr verlangt werden, die von der Genehmigungsstelle festgelegt wurde.

Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Pächterwechsel auf die festgelegten Werte, des BKleingG und der Gartenordnung, zurückgebaut werden.

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG sieht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind. Neben den

einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten. Unter den Begriff sonstige bauliche Anlagen in Kleingärten fallen in der Regel Gewächshäuser, Grillkamine, Pergolen und Spielgeräte, die mit dem Boden verbunden sind.

1.4.1 Antennen

Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht fest montiert werden.

1.4.2 Einfriedungen

Einfriedigungen richten sich nach der Gartenordnung und sind nicht zwingend vorgeschrieben. Innenzäune dürfen nicht höher als 1 m sein.

1.4.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.

Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung.

Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte einem Vierpersonenhaushalt angepasst sein und 2,50 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

1.4.4 Gerätehäuser

Gerätehäuser sind nur gestattet, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist.

1.4.5 Gewächshäuser

Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten oder Plexiglas dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Gewächshäuser aus Folien sind nicht erlaubt.

Das Aufstellen ist genehmigungspflichtig.

Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche 8 qm nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.

Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet.

1.4.6 Grillkamine

Grillkamine aus Betonfertigteilen sind genehmigungspflichtig.

Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.4.7 Hangbefestigungen

Für Befestigungen zur Höhen- und Seitensicherung von Hängen ist die Genehmigung beim Vorstand einzuholen.

1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen erlaubt. Vor der Errichtung ist eine Genehmigung bei Vorstand einzuholen.

Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.

Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.9 Partyzelte

Das temporäre Aufstellen von Partyzelten ist für höchstens drei Tage erlaubt.

1.4.10 Pergolen und Rankgerüste

Pergolen, die an eine Laube anschließen können genehmigt werden:

- wenn die Gesamtfläche eine Größe von 15 qm nicht überschreitet
- die Pergola aus Holz errichtet wird
- die oberen Balken waagrecht liegen
- die Pergola nicht mit Baustoffen oder Planen abgedeckt wird

Rankgerüste aus Holz können genehmigt werden. Sie sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

1.4.11 Planschbecken

Planschbecken, die nicht mit dem Boden verbunden sind und höchstens 3 cbm Wasser fassen, sind gestattet.

1.4.12 Sichtschutz

Ein Sichtschutz von maximal 1,80 m Höhe und 4,00 m Breite ist erlaubt. Der Grenzabstand zum Nachbargarten muss mindestens 0,50 m betragen.

1.4.13 Teichanlagen

Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung können genehmigt werden.

Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.

Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche, maximal jedoch 10 qm, nicht überschreiten.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

2.0 Ver- und Entsorgung**2.1 Versorgungseinrichtungen****2.1.1 Wasserversorgung**

Sämtliche Reparaturen an der Wasserleitung sind dem Vorstand zu melden. Das Anbinden der einzelnen Lauben an die Wasserversorgung kann untersagt werden.

Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den / die Kleingärtner/- in zu entlüften.

Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner/innen anteilmäßig, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins, umgelegt.

Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten wiederverwendet werden.

Eine Versickerung des Regenwassers sollte nur über die belebte Bodenschicht erfolgen.

2.1.2 Stromversorgung

Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten. Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderung ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.

Für den Anschluss und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.

Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und in Rechnung gestellt.

2.2 Abwasserentsorgung**2.2.1 Toiletten**

Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG).

Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.

Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.

Chemie Toiletten sowie Trockentoiletten sind ordnungsgemäß zu entleeren.

Biologische abbaubare Toilettenanlagen sind generell zulässig sind.

2.3 Flüssiggasanlagen

Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Es wird empfohlen, nur Flüssigkeitsflaschen bis zu einer Größe von 11 kg aufzustellen.

Die Lagerung der Flaschen sollte außerhalb der Laube in einem hierfür vorgeschriebenen Behälter erfolgen.

Arbeitsrichtlinien sind bei den Flüssiggasvertreibern zu erfragen.

2.4 Abfallentsorgung

2.4.1 Pflanzliche Abfälle

Jede (r) Kleingärtner/- in ist verpflichtet, in seinem /ihrem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.

Die Beseitigung von Reisig u. Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.

Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.

Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist unzulässig.

Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.

2.4.2 Sonstige Abfälle

Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung.

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung

- umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörigen,
- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurde,
- die gewonnenen Erzeugnisse überwiegend der Selbstversorgung dienen.

•

Zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung gehört

- die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen, sowie die Anlage von Rasenflächen.
- zweites Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten sind nicht zulässig.

3.1.1 Pflanzung

Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.

Hochstämme von Süßkirschen und Walnussbäumen behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.

Bei der Obstbaumauswahl werden schwache bis mittelschwache Unterlagen empfohlen.

Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW, die Baumschutzsatzung der Stadt und die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes zu beachten.

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume 1,50 m Grenzabstand

Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage 1,00 m Grenzabstand

Brombeersträucher 1,00 m Grenzabstand

Alle übrigen Beerenobststräucher 0,50 m Grenzabstand

Stark wachsende Ziersträucher 1,00 m Grenzabstand

Alle übrigen Ziersträucher 0,50 m Grenzabstand

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

3.1.3 Hecken

Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubenbereich sollten 1,60 m Höhe nicht überschreiten.

Hecken als Einfriedung von Kleingartenanlagen sollten eine maximale Höhe von 1,80 m wegen der Unfallgefahr beim Schneiden nicht überschreiten.

Hecken als äußere Begrenzung der Gartenparzelle sollten die zulässige Grenzzaunhöhe von maximal 1,00 m nicht überschreiten. Hecken aus Thuja, Juniperus u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt.

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen

Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.

Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.

4.0 Anlagen

4.1 Bekanntmachungen

4.1.1. Jeder/Jede Kleingärtner/in ist verpflichtet die Aushänge des Vereins zu beachten.

4.2 Gemeinschaftsanlagen

4.2.1 Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.

4.2.2 Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

4.2.3 Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und sie zu ersetzen.

4.2.4 Das Radfahren innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet.

4.2.5 Vor Gemeinschaftshecken ist jederzeit ein Freiraum von mindestens 50 cm zu gewährleisten.

4.3 Gemeinschaftsarbeit

4.3.1 Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

4.3.2 Zu Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter/innen herangezogen.

4.3.3 Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.

4.3.4 Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins festgelegt wurde.

4.3.5 Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

4.4 Gemeinschaftsleben

- 4.4.1 Der/die Kleingärtner/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten:
lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.
Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuscentwicklungen sind zu tolerieren.

4.5 Öffnungszeiten

- 4.5.1 Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tagsüber offen zu halten.
4.5.2 In den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar können andere Öffnungszeiten festgelegt werden.

4.6 Rettungsfahrzeuge

- 4.6.1 Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

4.7 Ruhezeiten

- 4.7.1 Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Sofern keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden sind Ruhezeiten gemäß den Lärmschutzbestimmungen der Stadt Erfstadt die Stunden von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage.

4.8 Tierhaltung

- 4.8.1 Tierhaltung ist im Kleingarten verboten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
4.8.2 Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.
4.8.3 Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.

4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

- 4.9.1 Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

4.10 Wegenutzung und Unterhaltung

- 4.10.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.
4.10.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.
4.10.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze, sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.

4.11 Winterdienst

- 4.11.1 In Kleingartenanlagen entfällt der Winterdienst.

4.12 Wohnen im Garten

- 4.12.1 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

5.0 Anhang

5.1 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung sind:

- a) Generalpachtvertrag zwischen dem Verpächter und der Kommune.
- b) Pachtverträge zwischen privaten Grundstücksbesitzern und dem Verpächter.
- c) Laubenbaurichtlinien
- d) Grünordnungsplan
- e) Satzung und Beschlüsse des Vereins

5.2 weiterhin zu beachtende, übergeordnete Regelungen

- Abfallverordnung
- Landschaftsgesetz
- Bodenschutzgesetz
- Emissionsschutzgesetz
- Bestimmungen z. B. über die Verwendung von Flüssiggas

5.3 Hinweise

5.3.1 Internetadressen

- www.nrw.de
- www.mswks.nrw.de/Ministerium/bauen/bauaufsicht/rundUmDieBauordnung/

Indexverzeichnis

A

Abfallentsorgung · 6
 Abwasserentsorgung · 5
 Antennen · 4
 Antragsgebühr · 3

B

Bauherr · 3
 Bauliche Anlagen · 3
 Baumaterialien · 3
 Baumschnitt · 6
 Begleitgrüns · 8
 Bekanntmachungen · 7
 Bienenstöcke · 8
 BKleingG § 3 Abs. 2 · 3

D

Dachüberstand · 3

E

Einfriedungen · 4,7,8

F

Flüssiggasanlagen · 15,6,9
 Flüssigkeitsflaschen · 5
 Frühbeete / Tomatenschutzdächer · 4

G

Gartenlauben · 3
 Gartennutzung · 6
 Gasanlage · 5
 Gebäudehöhe · 3
 Gemeinschaftsanlagen · 7
 Gemeinschaftsarbeit · 7
 Gemeinschaftsleben · 8
 Genehmigung Laubenbau · 3,9
 Genehmigungsverfahren · 3
 Generalpachtvertrag · 9
 Gerätehäuser · 4
 Geräteraum · 3
 Gewächshäuser · 4
 Giebelfirst · 3
 Grenzabstände für Bäume und Sträucher · 5,6,7
 Grillkamine · 4
 Grundfläche · 3

H

Hangbefestigungen · 4
 Hecken · 7,8
 Hinweise · 9

I

Inhaltsverzeichnis · 2
 Internetadressen · 9

K

Kinderspielhäuser · 4,7
 Kleingärtnerische Nutzung · 3,4,6
 Kompostbildung · 6
 Koniferen · 6
 Kraftfahrzeuge · 8

L

Landesbauordnung NRW · 3
 Laubentypen · 3

Ö

Öffentlichkeit · 8
 Öffnungszeiten · 8

P

Pächterwechsel · 3
Partyzelte · 4
Pergolen und Rankgerüste · 4
Pflanzenschutzmaßnahmen · 7
Pflanzliche Abfälle · 6
Pflanzung · 6
Planschbecken · 8
R
Rettungsfahrzeuge · 8
Ruhezeiten · 8
S
Selbstbauweise · 3
Sichtschutz · 5
Sonstige Abfälle · 6
Spielgeräte · 4
Stromversorgung · 5
T
Teichanlagen · 5
Tierhaltung · 8
Toiletten · 5
V
Veränderung von Anlagen und Einrichtungen · 8
W
Wasserversorgung · 5
Wegenutzung · 8
Winterdienst · 8
Wohnen im Garten · 8
Wohnzwecke · 8

Seite 11 von 11 Seite 11 von 11